

## Energiegesetz des Kantons Graubünden (BEG)

Änderung vom [Datum]

---

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (BR Nummern)

Neu: –  
Geändert: **820.200**  
Aufgehoben: –

---

Der Grosse Rat des Kantons Graubünden,

gestützt auf Art. 31 Abs. 1 der Kantonsverfassung,  
nach Einsicht in die Botschaft der Regierung vom ...,

beschliesst:

### I.

Der Erlass "Energiegesetz des Kantons Graubünden (BEG)" BR [820.200](#) (Stand 1. Januar 2011) wird wie folgt geändert:

#### **Art. 9 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (aufgehoben)**

**Höchstanteil nicht erneuerbarer Energie**  
**Sparsame und effiziente Energienutzung (Überschrift geändert)**

~~<sup>1</sup> In neuen Gebäuden oder bei Erweiterung von bestehenden Gebäuden darf nur ein Teil des gesamten zulässigen Wärmebedarfs mit nicht erneuerbaren Energien gedeckt werden.~~  
**Gebäude, Anlagen und damit zusammenhängende Ausstattungen und Ausrüstungen (haustechnische Anlagen) sind so zu planen, zu erstellen und zu unterhalten, dass die Energie und insbesondere auch die Elektrizität sparsam, rationell und effizient genutzt wird.**

<sup>2</sup> *Aufgehoben*

---

### **Art. 9a (neu)**

Deckung des Wärmebedarfs von Neubauten

<sup>1</sup> Neubauten und Erweiterungen von bestehenden Gebäuden müssen so gebaut und ausgerüstet werden, dass ihr Bedarf für Heizung, Warmwasser, Lüftung und Klimatisierung nahe bei Null liegt.

<sup>2</sup> Die Regierung bestimmt Art und Umfang der Anforderungen an den Energieeinsatz. Sie legt die Ausnahmen fest.

### **Art. 9b (neu)**

Eigenstromerzeugung bei Neubauten

<sup>1</sup> Bei Neubauten ist ein Teil der benötigten Elektrizität durch Elektrizitätserzeugungsanlagen, welche im, auf oder am Gebäude installiert sind, zu decken.

<sup>2</sup> Die Regierung bestimmt Art und Umfang der Eigenstromerzeugung unter Berücksichtigung der Energiebezugsfläche als Berechnungsgrundlage. Sie legt die Ausnahmen fest.

### **Art. 9c (neu)**

Gebäudeautomation bei Neubauten

<sup>1</sup> Neubauten ohne Wohnnutzung mit mehr als 5000 Quadratmeter Energiebezugsfläche sind mit Einrichtungen zur Gebäudeautomation auszurüsten.

<sup>2</sup> Die Regierung legt die Einzelheiten und die Ausnahmen fest.

### **Art. 10 Abs. 1<sup>bis</sup> (neu), Abs. 1<sup>ter</sup> (neu)**

<sup>1bis</sup> Bestehende ortsfeste elektrische Widerstandsheizungen mit Wasserverteilsystem sind bis spätestens Ende 2035 durch Heizungen zu ersetzen, die den Anforderungen dieses Gesetzes entsprechen.

<sup>1ter</sup> Bestehende zentrale Wassererwärmer, die ausschliesslich direkt elektrisch beheizt werden, sind bei Bauten mit Wohnnutzung bis spätestens Ende 2035 durch Anlagen zu ersetzen oder durch andere Einrichtungen zu ergänzen, so dass sie den Anforderungen dieses Gesetzes entsprechen.

### **Art. 10a (neu)**

Wärmeerzeugerersatz in bestehenden Bauten

<sup>1</sup> Beim Ersatz des Wärmeerzeugers in bestehenden Bauten mit Wohnnutzung sind diese so auszurüsten, dass nur ein Teil des massgebenden Bedarfs mit nicht erneuerbarer Energie gedeckt wird.

<sup>2</sup> Der Ersatz eines Wärmeerzeugers ist meldepflichtig.

<sup>3</sup> Die Regierung bestimmt den Höchstanteil an nicht erneuerbaren Energien. Sie legt die Ausnahmen fest.

---

### **Art. 13 Abs. 1 (geändert)**

<sup>1</sup> Neue Gebäude und Gebäudegruppen mit zentraler Wärmeversorgung für ~~zehn~~ **fünf** oder mehr Nutzeinheiten sind mit Geräten zur Erfassung des individuellen Wärmeverbrauchs ~~für Heizung und Warmwasser~~ auszurüsten. Gleiches gilt bei wesentlichen Erneuerungen bestehender Gebäude **und Gebäudegruppen**.

### **Art. 16 Abs. 1<sup>bis</sup> (neu)**

<sup>1bis</sup> Bei kantonseigenen Neubauten ist die für den verwaltungseigenen Bedarf erforderliche Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge nach Möglichkeit bereitzustellen.

### **Art. 23a (neu)**

Ladeinfrastruktur Elektrofahrzeuge

<sup>1</sup> Der Kanton kann Beiträge an Ladesysteme für Elektrofahrzeuge gewähren, wenn damit eine wesentliche Verbesserung des Ladenetzes erzielt wird.

### **Art. 34 Abs. 1, Abs. 2 (neu), Abs. 3 (neu)**

<sup>1</sup> Bei der Behandlung von Baugesuchen haben die Gemeinden namentlich folgende Aufgaben zu vollziehen:

d) *Aufgehoben*

<sup>2</sup> Die Gemeinden vollziehen im Rahmen einer Meldepflicht die Bestimmungen zur erneuerbaren Wärme beim Ersatz des Wärmeerzeugers. Sie sind zuständig für den Vollzug der Vorschriften über die Sanierung bestehender ortsfester elektrischer Widerstandsheizungen mit Wasserverteilsystem sowie zentraler Wassererwärmer gemäss Artikel 10 Absätze 1<sup>bis</sup> und 1<sup>ter</sup>.

<sup>3</sup> Die Gemeinden sind zuständig für die Durchführung von Verfahren nach dem 5. Titel dieses Gesetzes in kommunalen Angelegenheiten.

## **II.**

Keine Fremdänderungen.

## **III.**

Keine Fremdaufhebungen.

## **IV.**

Diese Teilrevision untersteht dem fakultativen Referendum.

---

Die Regierung bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.